



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle  
Frankfurt/Saarbrücken  
Untermainkai 23-25  
60329 Frankfurt/Main

Az. 551pä/061-2026#002  
Datum: 08.04.2026

## **Planänderungsbescheid**

**zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses  
vom 29.07.2024, Az.: 551ppw/176-2022#029**

**gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG**

**„Fels- und Hangsicherung „Am Gänserain“ Bahn-km 191,765 –  
191,900 “**

**in der Gemeinde Sontra**

**Bahn-km 191,765 – 191,900**

**der Strecke 3600 Frankfurt - Göttingen**

**Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG  
Adam-Riese Straße 11 - 13  
60327 Frankfurt**

## **Inhaltsverzeichnis**

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Feststellung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter .....	4
A.4	Sofortige Vollziehung .....	4
A.5	Gebühr und Auslagen .....	4
A.6	Konzentrationswirkung und Hinweise.....	4
B.	Begründung .....	5
B.1	Sachverhalt.....	5
B.1.1	Gegenstand der Planänderung .....	5
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens .....	5
B.1.3	Gelegenheit zur Stellungnahme .....	5
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	6
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	6
B.2.2	Zuständigkeit.....	6
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	7
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	7
B.4.1	Planrechtfertigung.....	7
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter .....	7
B.5	Gesamtabwägung.....	7
B.6	Ermessen.....	8
B.7	Sofortige Vollziehung .....	8
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	8
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	9

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2  
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planänderungsbescheid

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Fels- und Hangsicherung „Am Gänserain“  
Bahn-km 191,765 – 191,900 “ in der Gemeinde Sontra, Bahn-km 191,765 bis  
191,900 der Strecke Frankfurt - Göttingen, wird mit den in diesem Bescheid  
aufgeführten festgestellt. Von der Durchführung eines neuen  
Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht  
übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im  
Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen  
Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Der Austausch von zwei Baustelleneinrichtungsflächen

#### A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit  
Planfeststellungsbeschluss vom 29.07.2024 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.a	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand:18.03.2026, 14 Seiten	ergänzt Anlage 1, genehmigt
4.a	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 18.03.2026, 1 Seite	ersetzt Anlage 4, genehmigt
5.a	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 18.03.2026, Maßstab: 1: 1000	ersetzt Anlage 5, genehmigt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
6.a	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 18.03.2026, 1 Seite	ersetzt Anlage 6, genehmigt
8.a	Buastelleneinrichtungs- und -erschließungsplan, Planungsstand: 18.03.2026, Maßstab: 1 : 1000	ersetzt Anlage 8, genehmigt

Änderungen, die sich während des Verfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

### **A.3 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter**

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt.

### **A.4 Sofortige Vollziehung**

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

### **A.5 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

### **A.6 Konzentrationswirkung und Hinweise**

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand der Planänderung**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 29.07.2024, Az.: 551ppw/176-2022#029 hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, die Planfeststellung für das Vorhaben „Fels- und Hangsicherung „Am Gänserein“, Bahn-km 191,765 – 191,900 der Strecke 3600 Frankfurt (M) - Göttingen in der Gemeinde Sontra erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Änderung der Baustelleneinrichtungsflächen.

#### **B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens**

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 20.02.2026, Az. FHSAMGÄNS; T.016080260, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 20.02.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 04.03.2026 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 20.03.2026 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 01.04.2026 Az. 551pä/061-2026#002, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

#### **B.1.3 Gelegenheit zur Stellungnahme**

##### **B.1.3.1 Zustimmung der betroffenen Dritten**

Die durch das Vorhaben betroffenen Dritten wurden über die beantragte Planänderung individuell benachrichtigt und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Alle Betroffenen haben ihre Zustimmung zu der Planänderung erteilt. Diese Zustimmungserklärungen liegen vor und sind Bestandteil dieses Bescheids.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich bleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Im vorliegenden Fall wird die ursprünglich planfestgestellte Baustelleneinrichtungsfläche durch eine andere Fläche ersetzt. Durch den Austausch der Flächen erfolgt keine grundlegende Veränderung des Vorhabens, sodass von einer unwesentlicher Änderung ausgegangen werden kann.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

### **B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Befreiung von der UVP-Pflicht vorsieht.

Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Baustellenflächen schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter**

Soweit Rechte und Belange Dritter von der Planänderung berührt werden, haben die Betroffenen ihre Zustimmung zur Planänderung erklärt.

### **B.5 Gesamtabwägung**

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. *Die von der Planänderung Betroffenen haben der Änderung zugestimmt.* Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen Belange gewertet. Durch die Planung ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange auf das unabdingbare Maß

begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

#### **B.6 Ermessen**

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind *öffentliche Belange nur in geringem Maße betroffen und die Zustimmung der betroffenen Behörde liegt vor außerdem haben sämtliche betroffene Dritte ihr Einverständnis mit der Planänderung erklärt*. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

#### **B.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### **B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach  
Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgerichtshof Kassel**

**Goethestraße 41-43**

**in 34119 Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur  
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat gemäß § 18e  
Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der  
aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende  
Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines  
Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Verwaltungsgerichtshof Kassel**

**Goethestraße 41-43**

**in 34119 Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung  
rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf  
gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb  
einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem  
Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken**

**Frankfurt/Main, den 08.04.2026**

**Az. 551pä/061-2026#002**

**VMS-Nr. 3553658**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)